

dieses Stands. 3) Um diese Achtung nicht zu schwächen, weise man ohne Unterschied alle zurück, welche der Religion keine Ehre machen würden. 4) Man vereinige mit dem geistlichen Stande alle Rechte, Vorzüge und Vortheile der übrigen Stände, so weit sie ohne Nachtheil damit vereinigt werden können. 5) Man trenne hingegen, so viel es möglich ist, alles davon, was, nachdem sich die Zeiten, Grundsätze, Denkart, und andere Umstände geändert haben, mehr zurückschreckt, als ermuntert. 6) Man ziehe bey Vergabung der geistlichen Aemter und Würden, welchen Namen sie immer haben, nur das Verdienst ohne eine anderweitige Rücksicht vor.

\*\*\* Pehem loc. cit. P. I. S. III. Cap. IV. §. 768 — 781.  
Riegger Instit. jur. eccl. P. I. Cap. IX. §. 359.

---

## Zweyter Theil.

### Christliche Aesthetik

oder

### Lehre von den allgemeinen Tugendmitteln.

274.

Aesthetik. Tugendmittel. Rechte und unächte.

**A**esthetik heißt die Lehre von den christlichen Tugendmitteln. Alles, was gute Gesinnungen in uns erwecken, uns zu guten Handlungen ermuntern, die christliche Tugend in uns gründen, erhalten, befestigen und